SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Kühlhauses der Ortsgemeinde Ippenschied vom 09. Juni 1999

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der zur Zeit geltenden Fassung und den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat Ippenschied in seiner Sitzung vom 23. März 1999 die folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Kühlhauses der Ortsgemeinde Ippenschied beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Kühlhauses Ippenschied werden Gebühren nach Massgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Die Nutzungsgebühr für das Kühlhaus der Ortsgemeinde Ippenschied beträgt pro Tag

a.	für Einwohner der Ortsgemeinde Ippenschied	10,-- DM (5,11 EURO)
b.	für sonstige Nutzer	15,-- DM (7,67 EURO)

§ 3

Die Gebühren werden mit der Nutzungszusage fällig. Teile eines Tages gelten als ganzer Tag.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Ippenschied, den 09. Juni 1999

(Ortsbürgermeister)

Gemeinde Ippenschied
Verbandsgemeinde Sobernheim

Hinweis auf Rechtsfolge:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.